

Im Bereich der Disziplinierung konnten die Unternehmer mit der Unterstützung durch die Behörden rechnen. Die Düdelinger Gendarmerie war ständiger Beobachter der örtlichen Arbeiterversammlungen⁸¹⁵ und stand darüber – so ist zu vermuten – in engem Austausch mit der Werksleitung, die ökonomisch, sozial und politisch ein kommunaler Machtfaktor aller ersten Ranges darstellte. Mit dem berüchtigten Artikel 310 des luxemburgischen Strafgesetzbuches, der unter anderem das Versammlungsrecht stark einschränkte, Streiks ächtete und bis weit in die Dreißigerjahre zur Anwendung kam, verfügten Patronat und staatliche Behörden über ein schlagkräftiges Instrument.⁸¹⁶ Dass ein Mann wie Stumm, der als Politiker, Arbeitgeber und Steuerzahler Neunkirchen wie keine andere Person dominierte, Einfluss auf die lokalen Behörden hatte und bei der Bekämpfung ihm ungelegener Strömungen auf deren Wohlwollen und Hilfe zählen konnte, bedarf kaum der Erläuterung. Die Disziplinierung der Arbeiterschaft machte nicht an den Werkstoren halt und war ein universaler Anspruch der Betriebsführung. Sie geschah allerdings ebensowenig wie die innerbetriebliche Disziplinierung zum Selbstzweck, sondern in der Regel mit Blick auf den Produktionsbereich. So wurde, etwa durch das Verbot eigenständiger Prozessführung gegen Kollegen, die Harmonie zwischen Werksangehörigen gleichsam erzwungen mit der Absicht, eine funktionstüchtige und produktive Belegschaft zu gewährleisten.

⁸¹⁵ Auch dazu folgen in Teil C noch einige Ausführungen.

⁸¹⁶ In dem Artikel hieß es: „Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de vingt-six francs à mille francs, ou d'une de ces peines seulement, toute personne qui, dans le but de forcer la hausse ou la baisse des salaires, ou de porter atteinte au libre exercice de l'industrie ou du travail, aura commis des violences, proféré des injures ou des menaces, prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toute proscription quelconque, soit contre ceux qui travaillent, soit contre ceux qui font travailler. Il en sera de même de tous ceux qui, par des rassemblements près des établissements où s'exerce le travail ou près de la demeure de ceux qui le dirigent, auront porté atteinte à la liberté des maîtres et des ouvriers.“ Zitiert nach LENTZ 1992, S. 188. Es erschließt sich recht eindeutig, dass sich diese Bestimmungen ohne Weiteres gegen die Gewerkschaften anwenden ließen. In der Tat wurden dann auch viele Aktivisten beispielsweise im Zuge von Ausständen auf der Basis dieses Artikels verurteilt. Vgl. auch STOFFELS, Jules: *Le syndicalisme au Luxembourg et en Europe*, Luxembourg 1972, S. 70 ff.